

Vf. 111-IV-19 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In dem Verfahren  
über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des Herrn D.

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Curt-Matthias Engel, Otto-Schill-Straße 7,  
04109 Leipzig,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Michael Gockel, Matthias Grünberg, die Richterin Simone Herberger, die Richter Klaus Schurig, Arnd Uhle und die Richterin Andrea Versteyl

am 25. Oktober 2019

beschlossen:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**

## **G r ü n d e :**

### **I.**

Mit seiner am 10. Oktober 2019 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen die gegen ihn ergangenen Haftentscheidungen, insbesondere den Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 8. August 2019 (3 Ks 305 Js 58176/16 jug) und die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Dresden vom 6. September 2019 und vom 18. September 2019 (jeweils 2 Ws 401/19). Zugleich beantragt er, im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung den Beschwerdeführer unter Aufhebung des bestehenden Haftbefehls unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

Die Staatsanwaltschaft Leipzig leitete am 14. September 2016 aufgrund eines anonymen Schreibens ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer und den weiteren Beschuldigten S. wegen Mordes zum Nachteil einer – zum damaligen Zeitpunkt – unbekannten Person ein.

Der Beschwerdeführer wurde am 1. November 2017 vorläufig festgenommen und befindet sich seither in Untersuchungshaft – zunächst aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Leipzig vom 25. Oktober 2017 (280 ER 10 Gs 3994/17), seit dem 13. März 2018 aufgrund des Haftbefehls des Landgerichts Leipzig vom selben Tag (3 Ks 305 Js 58176/16 jug). Ihm wird zur Last gelegt, am 22. September 2014 den – zwischenzeitlich namentlich bekannt gemachten – C. aus sonstigen niedrigen Beweggründen getötet zu haben und durch dieselbe Handlung ohne Erlaubnis eine Schusswaffe geführt zu haben.

Am 8. Februar 2018 erhob die Staatsanwaltschaft gegen den Beschwerdeführer sowie die Herren M. und Ö. Anklage zum Landgericht Leipzig, Jugendkammer als Schwurgericht. Mit Beschluss des Landgerichts vom 25. April 2018 (3 Ks 305 Js 58176/16 jug) wurde die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen, der Haftbefehl des Landgerichts vom 13. März 2018 aus den Gründen seines Erlasses aufrechterhalten und die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet.

Seit dem 7. Juni 2018 findet die Hauptverhandlung statt. Bis einschließlich 11. Oktober 2019 wurde zwischenzeitlich an 45 Terminen verhandelt.

Unter dem 25. Juli 2019 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Haftbefehl. Das Landgericht Leipzig half mit dem angegriffenen Beschluss vom 8. August 2019 der Beschwerde nicht ab.

Mit dem angegriffenen Beschluss vom 6. September 2019 (2 Ws 401/19) verwarf das Oberlandesgericht Dresden die Beschwerde als unbegründet. Die erforderliche Begründungstiefe werde durch die verhältnismäßig kurzen Ausführungen im Nichtabhilfebeschluss noch erreicht. Zwar enthalte dieser keine in die Einzelheiten der Beweisaufnahme gehende Darlegung der gegenwärtigen Beweislage. Das Landgericht habe aber in noch ausreichender Weise

darauf verwiesen, dass die Ergebnisse der bisherigen Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung den dringenden Tatverdacht, wie er im angefochtenen Haftbefehl belegt worden sei, nicht beseitigt hätten. Der Senat sehe keinen Anlass, diese Beurteilung im Rahmen seiner eingeschränkten Überprüfungsmöglichkeiten in Zweifel zu ziehen. Das Landgericht sei weiter zutreffend davon ausgegangen, dass ein Haftgrund vorliege. Dem aus der bei einer Verurteilung erheblichen Straferwartung folgenden hohen Fluchtanreiz stünden keine ausreichend belastbaren privaten Bindungen und sozialen Beziehungen des Beschwerdeführers in Deutschland gegenüber. Die Umstände schlossen zudem eine Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls aus. Die Fortdauer der Untersuchungshaft sei noch verhältnismäßig. Auch der Verlauf der Hauptverhandlung stehe einer Fortdauer nicht entgegen. Es sei bislang an mehr als 40 Tagen verhandelt worden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass zunächst sechs, zuletzt noch vier Verteidiger sowie fünf Nebenklagevertreter und ein Sachverständiger eingebunden seien und der Verteidiger des Beschwerdeführers – der Verfahrensbevollmächtigte – in weiteren umfangreichen Haft-, Strafkammer- und Schwurgerichtssachen in Leipzig und Dresden beauftragt und terminlich stark ausgelastet sei. Dies ergebe sich auch aus einer – umfassend zitierten – Erklärung der amtierenden Kammervorsitzenden des Landgerichts vom 4. September 2019 und werde durch die damit vorgelegten Unterlagen bestätigt. Hinzu komme, dass die Kammer das Verfahren auch außerhalb der Hauptverhandlung betreibe, und zudem andere Haftsachen verhandele. Es sei aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, dass die Kammer auch nach Abschluss der Hauptverhandlung in dem vor der 1. Strafkammer des Landgerichts Leipzig geführten Großverfahren – in dem der Verfahrensbevollmächtigte ebenfalls eingebunden war – im Juni 2019 bisher davon abgesehen habe, andere bereits terminierte Haftsachen aufzuheben und zugunsten einer höheren Verhandlungsdichte in vorliegender Sache zurückzustellen. Eine höhere Verhandlungsdichte sei der Kammer nicht möglich gewesen, zumal sich die Verzögerung der Hauptverhandlungsdauer erst während ihres Verlaufs abgezeichnet habe und eine Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers wegen dessen fehlender Verfahrenskennntnis zu diesem Zeitpunkt nicht mehr sachdienlich gewesen sei. Im Übrigen werde kein Anlass gesehen, die Ausführungen des Landgerichts in Zweifel zu ziehen, wonach die Hauptverhandlung weit überwiegend der Bearbeitung der Begehren des Verfahrensbevollmächtigten diene, der zahlreiche Protokollierungs-, Ablehnungs- und Beweisanträge gestellt habe. Dies sei bei der Prüfung der Fortdauer der Untersuchungshaft zu berücksichtigen unabhängig davon, ob es sich um sachdienliches Verteidigungsverhalten handle oder nicht. Die zu erwartende Gesamtdauer der Untersuchungshaft bis zum voraussichtlichen Abschluss des Verfahrens sei vor dem Hintergrund der im Raum stehenden Straferwartung noch nicht als unverhältnismäßig zu bewerten. Eine Aussetzung der Strafvollstreckung sei nicht ersichtlich.

Mit Schreiben vom 17. September 2019 legte der Beschwerdeführer hiergegen Gegenvorstellung ein und erhob zugleich Anhörungsrüge. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 18. September 2019 wies das Oberlandesgericht die Gegenvorstellung als unzulässig zurück und verwarf die Anhörungsrüge als unbegründet.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Freiheitsgrundrechts (Art. 16 Abs. 1 Satz 2, Art. 17 SächsVerf) und des Rechts auf ein faires und zügiges Verfahren und die Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 78 SächsVerf).

Die vorzunehmende Folgenabwägung gebiete den Erlass der einstweiligen Anordnung. Eine Nichtanordnung hätte die Fortdauer der Untersuchungshaft des Beschwerdeführers auf unbestimmte Zeit zur Folge; eine echte Kompensation für eine zu Unrecht verbüßte Untersuchungshaft könne der Beschwerdeführer nicht erhalten. Demgegenüber wöge das Interesse des Staates an einer weiteren Inhaftierung weniger schwer. Der Beschwerdeführer sei bereit, sich auch weiter dem Verfahren zu stellen und werde sich nicht durch Flucht entziehen; das allgemeine Sicherheitsinteresse der Bevölkerung könne auch anders sichergestellt werden, zumal keine Gefahr vom Beschwerdeführer ausgehe.

Das Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bleibt ohne Erfolg.

1. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung kommt gemäß § 10 SächsVerfGHG i.V.m. § 32 BVerfGG in Betracht, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei der Prüfung haben die Erfolgsaussichten in der Hauptsache und damit die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Gerichtsentscheidung sprechen, außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweise sich als von vornherein unzulässig oder als offensichtlich unbegründet. Vielmehr hat der Verfassungsgerichtshof im Rahmen einer Folgenabwägung die Nachteile, die für den Beschwerdeführer eintreten, wenn die begehrte einstweilige Anordnung abgelehnt wird, in der Hauptsache sich aber später herausstellen würde, dass die Verfassungsbeschwerde begründet ist, mit denjenigen Folgen abzuwägen, die sich ergeben, wenn die einstweilige Anordnung erlassen wird, sich aber später die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache als unzulässig oder unbegründet erweist (SächsVerfGH, Beschluss vom 25. Juli 2018 – Vf. 74-IV-18 [e.A.]; Beschluss vom 29. Oktober 2015 – Vf. 136-IV-15 [e.A.]; Beschluss vom 17. Oktober 2013 – Vf. 81-IV-13 [e.A.]; vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Juli 2003, BVerfGE 108, 238 [245 ff.]).
2. Es kann offen bleiben, ob die Verfassungsbeschwerde – ganz oder teilweise – den Zulässigkeitsanforderungen von vornherein nicht genügt. Jedenfalls fällt die vorzunehmende Folgenabwägung zulasten des Beschwerdeführers aus.

Unterbliebe der Erlass einer einstweiligen Anordnung und erwiesen sich später die angegriffenen Haftentscheidungen als verfassungswidrig, müsste der Beschwerdeführer mindestens für die Dauer des Verfassungsbeschwerdeverfahrens erdulden, aufgrund von verfassungsrechtlich zu beanstandenden Gerichtsentscheidungen inhaftiert zu sein. Erginge

die beantragte einstweilige Anordnung und bliebe die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg, würde die im Allgemeinwohl liegende Durchführung des Strafverfahrens gefährdet, indem der Beschwerdeführer aus der Untersuchungshaft entlassen würde, obwohl, wie in dieser Abwägungsvariante – ohne Ansehen der hiergegen vorgetragenen Argumente des Beschwerdeführers – zu unterstellen ist, die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass er sich dem Verfahren durch Flucht entzieht. Diese Nachteile überwiegen die Nachteile, die bei Nichtergehen einer einstweiligen Anordnung den Beschwerdeführer treffen, deutlich.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung kommt danach nicht in Betracht.

### III.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Gockel

gez. Grünberg

gez. Herberger

gez. Schurig

gez. Uhle

gez. Versteyl